



Saar Expert Papers

Karoline Dolgowski und Julia Jungfleisch

Klärt das unter Euch! – Die Entscheidung
des EuGH in der Rechtssache C-457/18
Republik Slowenien gegen Republik
Kroatien



Programm für
lebenslanges
Lernen

06 / 2020 DE

Zum Autor

Dipl.-Jur. Julia Jungfleisch, LL.M. und Ass. iur. Karoline Dołgowski, Master II en droit (Lille-Warwick) sind Mitarbeiterinnen und Doktorandinnen des Lehrstuhls für Europarecht, Völkerrecht und öffentliches Recht sowie des Jean-Monnet-Lehrstuhls für Europäische Integration, Antidiskriminierung, Menschenrechte und Vielfalt von Univ.-Prof. Dr. iur. Thomas Giegerich, LL.M. (Univ. of Virginia), Direktor des Europa-Instituts.

Vorwort

Diese Veröffentlichung ist Teil einer elektronischen Zeitschriftenserie (Saar Expert Papers), welche von Jean-Monnet-Saar, einem Lehrstuhlprojekt von Prof. Dr. Thomas Giegerich, LL.M. am Europa-Institut der Universität des Saarlandes herausgegeben wird. Die weiteren Titel der Serie können unter <http://jean-monnet-saar.eu/> abgerufen werden.

In den Veröffentlichungen geäußerte Feststellungen und Meinungen sind ausschließlich jene der angegebenen Autoren.

Herausgeber

Lehrstuhl Univ.-Prof. Dr. Thomas Giegerich

Universität des Saarlandes

Postfach 15 11 50

66041 Saarbrücken

Germany

ISSN 2199-0069 (Saar Expert Papers)

Zitierempfehlung

Dolgowski/Jungfleisch, Klärt das unter Euch! – Die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-457/18 Republik Slowenien gegen Republik Kroatien, Saar Expert Paper, 06/2020, online verfügbar unter: http://jean-monnet-saar.eu/?page_id=70.

A Darstellung des Streits und des diesbezüglichen Verfahrensgangs

Seit ihren Unabhängigkeitserklärungen am 25. Juni 1991 schwelt zwischen Kroatien und Slowenien ein Streit über die Festlegung ihrer gemeinsamen Seegrenze in der Adria.¹ Dabei geht es u.a. um den Zugang zu internationalen Gewässern, der Slowenien nur durch die Hoheitsgewässer von Kroatien möglich wäre.²



Während Slowenien bereits 2004 Mitglied der Europäischen Union wurde, dauerte es für Kroatien bis 2013. Mit einer der Gründe war, dass Slowenien den Beitritt aufgrund der ungeklärten Grenzsituation ablehnte.⁴ Streitgegenstand ist ein Gebiet von gerade einmal 31 km² das einen Zugangskorridor für Slowenien zu internationalen Gewässern beinhaltet.⁵ Zur besseren Einordnung der Bedeutung des Streitgegenstandes: Kroatiens Adriaküste ist umfasst nach eigenen Angaben 31.000km², der von Slowenien beanspruchte Teil ist also, was den Umfang angeht,

¹ Für einen umfassenden geschichtlichen Hintergrund des Konflikts siehe: Final Award in the matter of an arbitration under the arbitration agreement between the government of the Republic of Croatia and the Government of the Republic of Slovenia, signed on 4 November 2009, Rn. 10ff., abrufbar unter: <https://pcacases.com/web/sendAttach/2172> (im Folgenden Final Award).

² Final Award (Fn. 1), Rn.1.

³https://media0.faz.net/ppmedia/aktuell/2957207786/1.5789602/media_in_article_medium_original/hq/infografik-karte-kroatien.jpg.

⁴ Partial Award in the matter of an arbitration under the arbitration agreement between the government of the Republic of Croatia and the Government of the Republic of Slovenia, signed on 4 November 2009, Rn. 13, abrufbar unter: <https://pcacases.com/web/sendAttach/1787> (im Folgenden Partial Award).

⁵ N.N, Slowenien und Kroatien streiten um Adria-Bucht, abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/politik/ausland/piran-slowenien-und-kroatien-streiten-um-adria-bucht-a-1185560.html> (15.06.2020).

vernachlässigbar.⁶ Das Festhalten am Hoheitsgebiet durch Kroatien ist daher rational schwer zu erklären und vermutlich eher tradierten Territorialitätsvorstellungen und nationalistischen Tendenzen geschuldet. Im Rahmen der Beitrittsverhandlungen wurde zur Streitbeilegung 2009 eine Schiedsvereinbarung zwischen Kroatien und Slowenien geschlossen, durch die ein Schiedsgericht eingesetzt wurde, das den Verlauf der strittigen Seegrenze zwischen den beiden Ländern, die Verbindung Sloweniens mit der Hohen See und die Regelung für die Nutzung der einschlägigen Seegebiete festlegen sollte.⁷

I. Vor dem Schiedsgericht

Da sich der Schiedsrichter, den Slowenien benannt hatte, inoffiziell mit der Prozessvertreterin Sloweniens ausgetauscht hatte,⁸ wurde eine Neubesetzung des Schiedsgerichts notwendig, nachdem der slowenische ebenso wie der kroatische Schiedsrichter ihre Ämter niedergelegt hatten.⁹ Für Kroatien, dem die Neubesetzung nicht genügte, war das Verfahren wegen einer erheblichen Verletzung der Schiedsvereinbarung durch Slowenien gescheitert. Es erklärte deshalb seinen Rücktritt von dieser Vereinbarung gem. Art. 60 I und III des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge.¹⁰ Slowenien widersprach der Beendigung der Schiedsvereinbarung¹¹ und hielt am Verfahren vor dem Schiedsgericht fest, das es mit einem neuen Prozessvertreter führte.¹² Das neu besetzte Schiedsgericht¹³ entschied zunächst über die Rechtmäßigkeit der Fortführung des Verfahrens in dem Sinne, dass Slowenien die Schiedsvereinbarung zwar verletzt habe, dass allerdings aufgrund der Neubesetzung des Gerichts ein faires Verfahren möglich sei, weshalb

⁶ so die offizielle Webseite Kroatiens: <https://www.croatia.eu/index.php?view=article&lang=2&id=11> (15.06.2020); die Küste erstreckt sich über 1777km, vgl. etwa: *David-Barrett; Pleština; Lampe; Bracewell*, Croatia, abrufbar unter: <https://www.britannica.com/place/Croatia> (15.06.2020).

⁷ Die Schiedsvereinbarung ist hier abrufbar: <https://pcacases.com/web/sendAttach/2165>.

⁸ eine Tatsache, die vermutlich durch die Veröffentlichung von Abhörbändern des kroatischen Geheimdienstes bekannt wurde, vgl. dazu: BTI, Slowenien Country Report 2020, abrufbar unter: <https://www.bti-project.org/de/berichte/country-report-SVN-2020.html> (15.06.2020); diesen Verdacht ebenfalls aufgreifend: *Sarvarian und Baker*, Arbitration between Croatia and Slovenia: Leaks, Wiretaps, Scandal (Part 2) abrufbar unter: <https://www.ejiltalk.org/arbitration-between-croatia-and-slovenia-leaks-wiretaps-scandal-part-2/> (15.06.2020).

⁹ Partial Award (Fn. 4), Rn. 37 ff.

¹⁰ Der Rücktritt wurde gem. Art. 65 des Wiener Übereinkommens ordnungsgemäß notifiziert. Der Wortlaut der Erklärung Kroatiens findet sich im Partial Award, Rn. 84.

¹¹ Vgl. Art. 65 Abs. 2 und 3 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge.

¹² Partial Award (Fn. 4), Rn. 64.

¹³ Da sowohl der slowenische, als auch der kroatische Richter ihr Amt niedergelegt hatten, wurden zwei neue Richter gem. dem in Art. 2 Abs.2 der Schiedsvereinbarung vorgesehenen Verfahren durch den Vorsitzenden ernannt, vgl. Partial Award (Fn. 4), Rn. 49. Die Entscheidung des neu besetzten Gerichts erging einstimmig, vgl. Partial Award (Fn.4), Rn. 231, dessen Besetzung war jedoch ohne die Mitwirkung Kroatiens erfolgt.

Kroatien auch weiter an die Schiedsvereinbarung gebunden sei.¹⁴ Mitte 2017 entschied das Schiedsgericht dann den Rechtsstreit endgültig und erließ einen Schiedsspruch, in dem die Seegrenze zwischen Kroatien und Slowenien festgesetzt wurde.¹⁵ Kroatien erkannte in der Folge den Schiedsspruch jedoch nicht an und hat diesen bis zum heutigen Tag nicht umgesetzt.¹⁶

II. Vor dem EuGH

Mit Schreiben an die Kommission vom 16. März 2018 leitete Slowenien deshalb ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Kroatien ein.¹⁷ Es machte geltend, dass die Weigerung der Umsetzung des Schiedsspruchs einen Verstoß gegen Primär- und Sekundärrecht der Union darstelle.¹⁸ Hauptsächlich berief Slowenien sich darauf, dass es ihm aufgrund der Weigerung Kroatiens, den Schiedsspruch umzusetzen, nicht möglich sei, „sowohl ihre völkerrechtliche Verpflichtung zur Umsetzung des Schiedsspruchs als auch die ihr nach den Verträgen obliegende Verpflichtung, das Unionsrecht in ihrem Hoheitsgebiet umzusetzen, zu erfüllen.“¹⁹ Nach erfolgloser Durchführung des Vorverfahrens vor der Kommission erhob Slowenien am 13. Juli 2018 Klage. Die Kommission gab keine begründete Stellungnahme innerhalb der Frist des Art. 259 Abs. 4 AEUV ab.²⁰ Die Schlussanträge des Generalanwalts erfolgten am 11. Dezember 2019.²¹ Die Entscheidung des Gerichtshofs erging am

¹⁴ Partial Award (Fn. 4), Rn. 186 ff., 231.

¹⁵ Vgl. Final Award (Fn. 1), der in weiten Teilen der slowenischen Position Recht gibt.

¹⁶ Vgl. auch: Müller, Nahrung für Populisten, abrufbar unter: <https://magazin.spiegel.de/SP/2018/38/159428659/index.html> (23.04.2020); Eine Haltung die vor allem von deutscher Seite kritisiert wurde, vgl. Talmon, Arbitration between Croatia and Slovenia, abrufbar unter: gpil.jura.uni-bonn.de/2017/10/arbitration-croatia-slovenia (01.10.2017).

¹⁷ EuGH, Rs. C-457/18, Slowenien v. Republik Kroatien, Rn. 41.

¹⁸ Art. 4 Abs. 3 EUV, Art. 2 EUV, Art. 5 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates, OJ L 354 v. 28.12.2013; VO (EG) Nr. 1224/2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006, ABl. L 261 v. 20.10.1993, Art. 4 und 17 in Verbindung mit Art. 13 der VO (EU) 2016/399 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), OJ L 77 v. 23.03.2016, Art. 2 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 1 der RL 2014/89/EU zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung, OJ L 257 v. 28.08.2014.

¹⁹ EuGH (Fn. 17), Rn. 40.

²⁰ EuGH (Fn. 17).

²¹ Schlussanträge des Generalanwalts Pikamäe vom 11. Dezember 2019, ECLI:EU:C:2019:1067; für eine Besprechung der Schlussanträge siehe: Gašperin, When Violations of International and EU Law Overlap - On the Lack of Jurisdiction of the ECJ in the Advocate General's Opinion in Slovenia v. Croatia, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/when-violations-of-international-and-eu-law-overlap/> (06.01.2020).

31. Januar 2020.²² Der EuGH widmet sich in seiner Entscheidung zwei getrennt zu betrachtenden Fragestellungen. Er beantwortet zunächst gem. Art. 151 der Verfahrensordnung die Frage, ob ein internes Arbeitsdokument der Kommission, nämlich ein Gutachten ihres Juristischen Dienstes, das von Slowenien in das Verfahren eingebracht worden war, aus den Akten zu entfernen sei,²³ und anschließend die zentrale Frage seiner eigenen Zuständigkeit.²⁴

1. Entfernung des Gutachtens des Juristischen Dienstes der Kommission aus den Akten

Der EuGH ordnet die Entfernung des Gutachtens an.²⁵ Nach seiner Feststellung handelt es sich hierbei um einen an die Kabinettschefin des Präsidenten der Kommission gerichteten internen Vermerk ihres Juristischen Dienstes, der ein Rechtsgutachten enthält.²⁶ Dieser sei nicht von der Kommission öffentlich gemacht worden.²⁷ Das Vorlegen solcher Dokumente ohne Genehmigung des betroffenen Organs oder Anordnung der Vorlage durch den Gerichtshof widerspreche dem öffentlichen Interesse daran, dass die Organe auf die in völliger Unabhängigkeit abgegebenen Stellungnahmen ihrer Juristischen Dienste zurückgreifen und darauf vertrauen könnten, dass diese Stellungnahmen frei, objektiv und vollständig seien.²⁸ Der Zugang zu solchen Dokumente müsse daher aus gutem Grund, nach dem durch die Verordnung Nr. 1049/2001 eingeführten Verfahren, bei der Kommission beantragt werden.²⁹ Die Einbringung des durch eine nicht genehmigte Veröffentlichung durch eine deutsche Tageszeitung³⁰ erlangten Dokuments stelle eine nicht zulässige Umgehung dieses Verfahrens dar.³¹

2. Ablehnung der eigenen Zuständigkeit

Im Anschluss widmet sich der EuGH der Frage seiner eigenen Zuständigkeit. Gemäß Art. 259 Abs. 1 AEUV kann „[j]eder Mitgliedstaat ... den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen, wenn er der Auffassung ist, dass ein anderer Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen verstoßen hat“. Der Gerichtshof stellt fest, dass er für die Entscheidung über die vorliegende

²² EuGH (Fn. 17).

²³ EuGH (Fn. 17), Rn. 55 ff.

²⁴ EuGH (Fn. 17), Rn. 74 ff.

²⁵ EuGH (Fn. 17), Rn. 73, 111.

²⁶ EuGH (Fn. 17), Rn. 64.

²⁷ EuGH (Fn. 17), Rn. 65, 72.

²⁸ EuGH (Fn. 17), Rn. 66 f.

²⁹ EuGH (Fn. 17), Rn. 68.

³⁰ Gašperin (Fn. 21), verweist auf den entsprechenden Spiegelbeitrag.

³¹ EuGH (Fn. 17), Rn. 68 f.

Vertragsverletzungsklage nicht zuständig sei.³²

Er verweist hierzu zunächst auf seine Rechtsprechung, nach der er nicht für Vertragsverletzungsklagen zuständig sei, wenn der damit geltend gemachte Verstoß gegen Bestimmungen des Unionsrechts gegenüber der behaupteten Missachtung von Verpflichtungen aus einer von Mitgliedstaaten geschlossenen völkerrechtlichen Übereinkunft, deren Gegenstand nicht in die Zuständigkeit der Union falle, akzessorisch sei.³³

Sodann stellt er fest, dass sich die von Slowenien geltend gemachten Verstöße gegen das Unionsrecht daraus ergäben, dass Kroatien seine Verpflichtungen aus der Schiedsvereinbarung und dem auf ihrer Grundlage ergangenen Schiedsspruch, insbesondere die Verpflichtung, die in diesem Schiedsspruch festgelegten Grenzen zu beachten, missachtet habe. Dem liege die Prämisse zugrunde, dass Land- und Seegrenzen durch diesen Schiedsspruch völkerrechtlich verbindlich festgelegt worden seien.³⁴ Der Schiedsspruch sei von einem Schiedsgericht erlassen worden, das aufgrund einer dem Völkerrecht unterliegenden bilateralen Schiedsvereinbarung errichtet worden sei. Der Gegenstand dieser Vereinbarung falle nicht in die Zuständigkeitsbereiche der Union, und die Union selbst sei auch nicht Partei der Vereinbarung.³⁵ Die Schiedsvereinbarung und der Schiedsspruch seien auch nicht durch die Rolle der Union als Vermittlerin, die Unterzeichnung der Schiedsvereinbarung durch den Ratsvorsitzenden als Zeugen oder den Zusammenhang zwischen dem Abschluss dieser Vereinbarung und den Beitrittsverhandlungen bzw. dem Beitritt Kroatiens zur Union integraler Bestandteil des Unionsrechts geworden.³⁶ Daraus folge, dass die geltend gemachten Verstöße gegen das Unionsrecht gegenüber dem behaupteten Verstoß Kroatiens gegen Verpflichtungen aus einem bilateralen internationalen Abkommen akzessorisch seien.³⁷

Ergänzend führt der EuGH aus, das Unionsrecht enthalte gerade keine Aussage zu den Grenzen des Hoheitsgebiets der einzelnen Mitgliedstaaten. Für die geografische Festlegung ihrer Grenzen seien die Mitgliedstaaten vielmehr nach dem Völkerrecht

³² EuGH (Fn. 17), Rn. 108, 111.

³³ EuGH (Fn. 17), Rn. 91 f.

³⁴ EuGH (Fn. 17), Rn. 101.

³⁵ EuGH (Fn. 17), Rn. 102.

³⁶ Ibid.

³⁷ EuGH (Fn. 17), Rn. 104.

allein zuständig.³⁸ Der EuGH kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass er für die Vertragsverletzungsklage nicht zuständig sei.³⁹ Der Gerichtshof schließt seine Entscheidung gleichwohl mit dem Hinweis, dass die beiden Mitgliedstaaten sich gem. Art. 273 AEUV an ihn wenden könnten, um die Streitigkeit endgültig beizulegen. Gleichzeitig erinnert er sie – und das ist, wie noch zu zeigen sein wird, der maßgebliche Punkt des Urteils – an das Gebot der loyalen Zusammenarbeit gem. Art. 4 Abs. 3 EUV.⁴⁰

B Ein (niemals endendes) Problem der Beilegung völkerrechtlicher Streitigkeiten zwischen EU-Mitgliedstaaten?

I. Unzuständigkeit des EuGH zur Anwendung und Auslegung von Völkerrecht

Nimmt man die Argumentation des EuGH genauer unter die Lupe, wirkt sie im Ergebnis durchaus überzeugend: Der Gerichtshof entscheidet über die Auslegung und Gültigkeit des Unionsrechts und des Völkerrechts insoweit, als es Bestandteil des Unionsrechts geworden ist. Er ist aber nicht zuständig eine Streitigkeit über die Auslegung eines von einem (oder mehreren) Mitgliedstaaten geschlossenen völkerrechtlichen Abkommens zu entscheiden, an dem die EU nicht beteiligt ist und dessen Gegenstand außerhalb des Anwendungsbereichs des EU-Rechts liegt, auch wenn die Streitigkeit mit dem Gegenstand der Verträge im Zusammenhang steht, falls ihm diese nicht von den streitbeteiligten Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Art. 273 AEUV gemeinsam unterbreitet worden ist.⁴¹ Damit ist die hier vom EuGH gezogene Schlussfolgerung folgerichtig, dass er auch nicht über Streitigkeiten entscheiden kann, deren Lösung vorab zwingend die Beilegung einer solchen völkerrechtlichen Streitigkeit voraussetzt, folglich also akzessorisch ist, .⁴²

³⁸ EuGH (Fn. 17), Rn. 105.

³⁹ EuGH (Fn. 17), Rn. 107 f.

⁴⁰ EuGH (Fn. 17), Rn. 109.

⁴¹ Vgl. in diesem Sinne, EuGH, Rs C-132/09, Kommission v. Belgien, Slg. 2010, I-8695, Rn. 44.

⁴² So EuGH (Fn. 17), Rn. 92.

II. Musste der EuGH in der Rechtssache C-457/18 überhaupt völkerrechtliche Bestimmungen anwenden und auslegen?

Im konkreten Fall stellt sich jedoch die Frage, ob die *Krux* der Entscheidung nicht in der Subsumtion liegt. Ist es tatsächlich so, dass der EuGH im vorliegenden Fall zwingend über völkerrechtliche Bestimmungen entscheiden müsste, um über die von der Republik Slowenien geltend gemachten Verstöße Kroatiens gegen unionales Primär- und Sekundärrecht entscheiden zu können? Für den EuGH⁴³ und Generalanwalt *Pikamäe*⁴⁴ gestaltet sich der Fall so (s.o.). Die Republik Slowenien⁴⁵ sowie Stimmen in der Wissenschaft⁴⁶ sind anderer Meinung. Sie führen grob zusammengefasst ins Feld, dass es richtigerweise nicht Aufgabe und Kompetenz des EuGH sei, über Grenzstreitigkeiten seiner Mitgliedstaaten zu entscheiden, geschweige denn die Gültigkeit bzw. Beendigung der zwischen den Streitparteien geschlossenen Schiedsvereinbarung zu beurteilen. Darum gehe es im vorliegenden Fall jedoch auch nicht. Die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung sei verbindlich vom zuständigen Schiedsgericht in einem Zwischenstreit bestätigt worden. Die entscheidende Frage, die der EuGH zu beantworten habe, sei daher vorliegend weder die völkerrechtliche Bewertung der Grenzstreitigkeiten, noch die Bewertung der Gültigkeit der Schiedsvereinbarung anhand der Wiener Vertragsrechtskonvention, sondern schlicht die Frage nach der Einbeziehung und rechtlichen Verbindlichkeit des Schiedsspruchs durch bzw. für den EuGH. Mit anderen Worten stelle ein endgültiger und verbindlicher *res iudicata*-Schiedsspruch keine offene Streitigkeit im Völkerrecht dar, sondern eine rechtliche Tatsache, die die Mitgliedstaaten und die EU respektieren müssten.⁴⁷

Diese Argumentation erscheint nur auf den ersten Blick einleuchtend: Hat ein hierzu berufener internationaler Streitbeilegungsmechanismus eine für die betroffenen Mitgliedstaaten verbindliche Entscheidung getroffen, so muss der EuGH diese berücksichtigen bzw. ist an diese gebunden. Weder der Parteivortrag Sloweniens noch *Gašperin* machen sich jedoch die Mühe, diese These näher zu begründen. Dies kann auch nicht gelingen, denn Kroatien lehnt ja die fortdauernde Verbindlichkeit der Schiedsvereinbarung sowie die Gültigkeit des - auf dieser

⁴³ EuGH (Fn. 17), Rn. 104.

⁴⁴ Schlussanträge des Generalanwalts *Pikamäe* vom 11. Dezember 2019, Rs. C-457/18, ECLI:EU:C:2019:1067, Rn. 105 ff.

⁴⁵ EuGH (Fn. 17), Rn. 86.

⁴⁶ *Gašperin* (Fn. 21).

⁴⁷ EuGH (Fn. 17), Rn. 84 - 88; *Gašperin* (Fn. 21).

beruhenden - Schiedsspruchs gerade ab. Deshalb könnte der EuGH diese nicht einfach als gültig und bindend voraussetzen und sein eigenes Urteil darauf stützen. Grundsätzlich gilt, dass völkerrechtliche Entscheidungen, insbesondere Schiedssprüche der dafür zuständigen Organe, nach derzeit geltendem EU-Recht für den EuGH nicht verbindlich sind. Da die Union weder Vertragspartei der Schiedsvereinbarung, noch Streitpartei im Schiedsverfahren war, ist sie zum einen weder vertraglich, noch durch die allgemeinen Rechtsgrundsätze (hier kämen insbesondere *pacta sunt servanda* oder etwa *res judicata* in Betracht) an die Entscheidung des Schiedsgerichts gebunden.⁴⁸ Darüber hinaus spricht generell gegen eine Bindung des EuGH an völkerrechtliche Entscheidungen anderer hierzu berufener Streitbeilegungsmechanismen hinsichtlich der Auslegung des Völkerrechts, dass konsequent zu Ende gedacht, diese Bindung zu einer Destabilisierung des völkerrechtlichen Systems führen würde, in dem die besonderen Streitbeilegungsmechanismen des supranationalen Gefüges der Europäischen Union auf das wesentlich schwächer integrierte Völkerrecht übertragen würden.⁴⁹ Daher stellt sich die Frage ob es nicht aber zumindest eine unionsrechtliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten gibt, ihre völkerrechtlichen Streitigkeiten beizulegen, deren Einhaltung wiederum vom EuGH überprüft werden könnte.

III. Beilegung völkerrechtlicher Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten

Obwohl der EuGH, wie gerade gezeigt, richtig entschieden hat, erscheint das Ergebnis unbefriedigend, handelt es sich doch um einen weiterbestehenden Streit zwischen zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union, an dessen Beilegung die Union und damit auch der EuGH ein ureigenes Interesse hat, zumal sie sogar Gegenstand der Beitrittsverhandlungen mit Kroatien war. Daher stellt sich die Frage, ob und inwieweit Slowenien und Kroatien völkerrechtlich und unter Umständen sogar unionsrechtlich zur Beilegung ihrer Streitigkeit verpflichtet sind.

Der EuGH deutet vor allem letzteres in seiner Urteilsbegründung an, indem er die Mitgliedstaaten auf das Gebot der loyalen Zusammenarbeit untereinander (Art. 4 Abs. 3 EUV) hinweist, dass diesen aufgabe, „loyal darauf hinzuwirken, eine endgültige rechtliche Lösung gemäß dem Völkerrecht, wie sie in der Beitrittsakte empfohlen wird, herbeizuführen, die die wirksame und ungehinderte Anwendung des

⁴⁸ a.A: Gašperin, (Fn. 21), jedoch ohne nähere Begründung der Bindung an die Rechtsgrundsätze.

⁴⁹ Eine ähnliche Argumentation wählt der Gerichtshof im Zusammenhang mit dem Streitbeilegungsmechanismus der WTO: EuGH, Rs. C-377/02, Van Parys, Slg. 2005, I-1465, Rn. 42 ff.

Unionsrechts in den betreffenden Gebieten sicherstellt, und ihren Streit durch den einen oder anderen Streitbeilegungsmechanismus zu beenden“⁵⁰.

1. Verpflichtung zur friedlichen Streitbeilegung aus dem Völkerrecht

Die Verpflichtung der Staaten zur friedlichen Streitbeilegung findet sich heute insbesondere in Art. 2 Abs. 3 UN Charta, der durch das allgemeine völkerrechtliche Gewaltverbot des Art. 2 Abs. 4 UN Charta ergänzt wird, ist aber auch völkergewohnheitsrechtlich anerkannt.⁵¹ Bei dieser Verpflichtung der Staaten handelt es sich nach ganz herrschender Meinung um eine Rechtspflicht der Staaten.⁵² Diese beinhaltet die Verpflichtung „aktiv miteinander in Verbindung zu treten und sich nach Treu und Glauben um eine friedliche Lösung zu bemühen“.⁵³ Daraus folgt nicht bloß eine Pflicht zur friedlichen, sondern auch eine Pflicht zur Beilegung schwelender Streitigkeiten überhaupt, um die damit möglicherweise verbundenen Gefahren für den Weltfrieden auszuschließen.⁵⁴ Grenzstreitigkeiten als Auslöser bewaffneter Konflikte sind ein Paradebeispiel für solche schwelenden Streitigkeiten, die eine Gefahr für den Frieden in der Welt darstellen. Slowenien und Kroatien sind damit völkerrechtlich verpflichtet, diese beizulegen. In Art. 33 Abs. 1 UN Charta findet sich eine Auflistung der verschiedenen Verfahren der friedlichen Streitbeilegung. In der Wahl der Mittel sind die Staaten letztendlich aber frei.⁵⁵ Hier finden sich keine konkreten Vorgaben, insbesondere gibt es keine obligatorische Gerichtsbarkeit, wie beispielsweise in der Union (vgl. Art. 344 AEUV). Aus dem Völkerrecht lässt sich daher durchaus eine generelle Verpflichtung Kroatiens und Sloweniens zur friedlichen Beilegung ihres Grenzkonflikts ableiten. Im Gegensatz zu einer unionsrechtlichen Verpflichtung lässt sich diese faktisch aber kaum durchsetzen.

2. Verpflichtung zur friedlichen Streitbeilegung aus dem Unionsrecht

Wesentlich interessanter ist daher die Frage, ob sich eine solche Verpflichtung zur friedlichen Streitbeilegung auch aus dem Unionsrecht ergibt.

a) Der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit gem. Art. 4 Abs. 3 EUV

Während der Generalanwalt eine solche Verpflichtung aus der Beitrittsakte selbst

⁵⁰ EuGH (Fn. 17), Rn. 109.

⁵¹ Athen/Dörr, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 344 AEUV, Rn. 6.

⁵² Athen/Dörr (Fn. 51), Rn. 6.

⁵³ Athen/Dörr (Fn. 51), Rn. 6.

⁵⁴ *Tomuschat*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), The Charter of the United Nations – A Commentary, 3. Aufl., Volume I, Art. 2 (3), Rn. 27f.

⁵⁵ Athen/Dörr (Fn. 51), Rn. 7.

ablehnt,⁵⁶ leitet der EuGH sie aus Art. 4 Abs. 3 EUV ab. Art. 4 Abs. 3 EUV statuiert den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit. Dieser verlangt grundsätzlich, dass das Verhältnis von EU und Mitgliedstaaten durch die Prinzipien der Rücksichtnahme⁵⁷ und der Kooperation im Geiste der Loyalität (vgl. Art. 24 Abs. 3 UAbs. 1 EUV)⁵⁸ bzw. von Treu und Glauben⁵⁹ geprägt sein soll.⁶⁰ Der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit entfaltet dabei gegenseitige Pflichten sowohl zwischen Union und Mitgliedstaaten, als auch für die Mitgliedstaaten untereinander.⁶¹ Bei Art. 4 Abs. 3 handelt es sich nach herrschender Meinung um die Ausprägung des Vertragsprinzips der Gemeinschaftstreue.⁶² Dieses bedarf zu seiner Konkretisierung der Ausformung und Auslegung durch den Gesetzgeber und die Gerichte.⁶³

Für die Mitgliedstaaten untereinander folgt aus Art. 4 Abs. 3 EUV eine allgemeine Pflicht zur Kooperation und Rücksichtnahme, das heißt, sie sind im Anwendungsbereich der Verträge verpflichtet, loyal zusammenzuarbeiten.⁶⁴ Ergänzt wird diese allgemeine Kooperationspflicht durch eine Pflicht zur Solidarität.⁶⁵ Das Solidaritätsprinzip⁶⁶ verpflichtet die Mitgliedstaaten zur gegenseitigen Unterstützung und zum ausgleichenden Beistand, insbesondere in Krisen- und Notsituationen.⁶⁷ Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten gegenüber der Union aus Art. 4 Abs. 3 EUV dazu verpflichtet, Unionsrecht umzusetzen und durchzusetzen.⁶⁸ Laut dem EuGH

⁵⁶ Schlussanträge des Generalanwalts P. Pikamäe vom 11. Dezember 2019, Rs. C-457/18, Republik Slowenien gegen Republik Kroatien, Rn. 126.

⁵⁷ BVerfGE 89, 155 (184); 92, 203 (237): „Gebot wechselseitiger Rücksichtnahme“. So auch: Chalmers/Davies/Monti, *European Union Law*, 3. Aufl. 2014, S. 213 („mutual respect“).

⁵⁸ Dazu Hatje, *Loyalität als Rechtsprinzip in der Europäischen Union*, 1. Aufl. 2001, S. 38 ff.

⁵⁹ EuGH, Rs. C-192/84, *Kommission/Griechenland*, Slg. 1985, 3967, Rn. 19; Rs. C-217/88, *Kommission/Deutschland*; Slg. 1990, I-2879, Rn. 33; Rs. C-478/01, *Kommission/Luxemburg*, Slg. 2003, I-2351, Rn. 24; Blanke, in: ders./Mangiameli (Hrsg.), *TEU, Art. 4 EUV*, Rn. 83, 85; einen Überblick über das Verhältnis von Treu und Glauben zur Loyalitätspflicht, sowie einem Vergleich zur Bundestreue siehe: De Baere/Roes, *EU Loyalty as Good Faith*, ICLQ 2015, 829; Streinz, in: ders. (Hrsg.), *EUV/AEUV, Art. 4 EUV*, Rn. 68; ähnlich – auf den Treuebegriff abstellend – Marauhn, in: Schulze/Zuleeg/Kadelbach (Hrsg.), *Europarecht*, § 7, Rn. 4.

⁶⁰ Kahl, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), *EUV/AEUV, Art. 4 EUV*, Rn. 33.

⁶¹ Calliess/Kahl/Puttler, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), *EUV/AEUV, Art. 4 EUV*, Rn. 38, 46; Franzius, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), *Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV, Art. 4 EUV*, Rn. 92.

⁶² Calliess/Kahl/Puttler (Fn. 61), Rn. 38.

⁶³ Calliess/Kahl/Puttler (Fn. 61), Rn. 38.

⁶⁴ Obwexer, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hrsg.), *Europäisches Unionsrecht - EUV, Art. 4 EUV*, Rn. 150 f.; Calliess/Kahl/Puttler (Fn. 61), Rn. 116.

⁶⁵ Calliess/Kahl/Puttler (Fn. 61), Rn. 41.

⁶⁶ Abgeleitet u.a. aus dem 6. Erwägungsgrund der Präambel des EUV, Art. 1 Abs. 3 UAbs. 3, 2 S. 2, 3 Abs. 3 UAbs. 2 und 3, Abs. 5 S. 2, 24 Abs. 2 UAbs. 1 und 2, 25 lit. c, 31 Abs. 1 UAbs. 2 S. 2 und 3, 32, 34, 35 EUV, Art. 121 Abs. 1, 146 Abs. 2, 168 Abs. 2, 171 Abs. 2, 173 Abs. 2, 175 Abs. 1, 222, 325 Abs. 3 S. 2, 351 Abs. 2 S. 2 AEUV.

⁶⁷ Calliess/Kahl/Puttler, (Fn. 61), Rn. 41.

⁶⁸ Schill/Krenn, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), *Das Recht der Europäischen Union, Art. 4 EUV*, Rn. 80 ff.; Franzius (Fn. 61), Rn. 112 ff.

lässt sich hieraus eine Verpflichtung Sloweniens und Kroatiens ableiten, „loyal darauf hinzuwirken, eine endgültige rechtliche Lösung gemäß dem Völkerrecht, wie sie in der Beitrittsakte empfohlen wird,⁶⁹ herbeizuführen, die die wirksame und ungehinderte Anwendung des Unionsrechts in den betreffenden Gebieten sicherstellt, und ihren Streit durch den einen oder anderen Streitbeilegungsmechanismus zu beenden, gegebenenfalls auch dadurch, dass sie den Gerichtshof damit auf der Grundlage eines Schiedsvertrags gemäß Art. 273 AEUV befassen.“⁷⁰ Zwar enthält der Beitrittsvertrag entgegen der Ausführungen des EuGH keine ausdrückliche oder implizite Empfehlung⁷¹ auch eine etwa mit Art. 37 III ESM-Vertrag⁷² vergleichbare Verpflichtung ist in der Schiedsvereinbarung enthalten. Im Ergebnis ist dem Gerichtshof dennoch beizupflichten: Eine vertrauensvolle Kooperation zwischen Mitgliedstaaten ist nicht möglich, wenn schwelende Konflikte die Beziehungen belasten, wie sich am Beispiel Kroatiens und Sloweniens beobachten lässt. Die Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit muss die Staaten daher zumindest dahingehend verpflichten sich um die Beilegung solcher Streitigkeiten zu bemühen. Der vorliegende Fall weist darüber hinaus die Besonderheit auf, dass von der Klärung der Grenzstreitigkeit teilweise die Anwendung von Unionsrecht abhängt. Auch im Lichte der Verpflichtung Unionsrecht um- und durchzusetzen, besteht daher eine Verpflichtung der beiden Staaten ihre Grenzstreitigkeiten beizulegen. Allein aus diesem Grund kann einer Anwendung des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit im vorliegenden Fall auch nicht

⁶⁹ in der französischen Fassung des Urteils spricht der Gerichtshof von „préconisé“ das eher mit „befürworten“ anstelle des gewählten „empfehlen“ zu übersetzen sein dürfte, da eine Empfehlung iSd. Art. 288 V AEUV im Beitrittsvertrag Kroatien zur EU (ABl. L 112 vom 24.04.2012, S. 50) nicht zu finden ist, vgl. auch weiter unten: Fn. 71

⁷⁰ EuGH (Fn. 17), Rn. 109.

⁷¹ Auch der Gerichtshof selbst gibt dazu keine Fundstelle in der Beitrittsakte an; Pikamäe geht in seinen Schlussbeiträgen wiederum davon aus, dass „Angesichts seines Wortlauts kann dieser Hinweis [gemeint ist: ‚Die obenstehende Regelung gilt ab dem Zeitpunkt der vollständigen Umsetzung des Schiedsspruchs, der sich aus der am 4. November 2009 in Stockholm unterzeichneten Schiedsvereinbarung zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Regierung der Republik Kroatien ergibt‘] nicht dahin gehend verstanden werden, dass die Republik Kroatien unionsrechtlich verpflichtet wäre, ihren Konflikt mit der Republik Slowenien über ihre gemeinsame Grenze nach Maßgabe des künftigen Schiedsspruchs beizulegen.“ Schlussanträge des Generalanwalts Pikamäe, (Fn. 44), Rn. 126, eine darüber hinausgehende Pflicht zur Streitbeilegung aus der Beitrittsakte ist nicht ersichtlich.

⁷² „(3) Ficht ein ESM-Mitglied die in Absatz 2 genannte Entscheidung an, so wird die Streitigkeit beim Gerichtshof der Europäischen Union anhängig gemacht. Das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union ist für die Parteien dieses Rechtsstreits verbindlich; diese treffen innerhalb der vom Gerichtshof festgelegten Frist die erforderlichen Maßnahmen, um dem Urteil nachzukommen.“; vgl. aber auch: Art. 8 III Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion: „(3) Dieser Artikel stellt einen Schiedsvertrag zwischen den Vertragsparteien im Sinne des Artikels 273 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dar.“

mangelnde Vertragsakzessorietät entgegengehalten werden. Korrekterweise ist Art. 4 Abs. 3 EUV nur im Anwendungsbereich des Unionsrechts zu beachten.⁷³ Auf außerhalb des Unionsrechts eingegangene Verpflichtungen der Mitgliedstaaten kommt Art. 4 Abs. 3 EUV dagegen grundsätzlich nicht zur Anwendung. Etwas anderes gilt nur, „wenn eine Maßnahme zur Durchführung eines solchen von den Mitgliedstaaten außerhalb des Anwendungsbereichs der Verträge geschlossenen Übereinkommens die Anwendung einer Bestimmung der Verträge oder des davon abgeleiteten Rechts oder das Funktionieren der Gemeinschaftsorgane behindern würde“⁷⁴. Genau das ist hier jedoch der Fall: die schwelenden Grenzstreitigkeiten behindern die Festlegung der territorialen Anwendbarkeit verschiedener unionsrechtlicher Vorschriften.

Vage bleibt jedoch auch der EuGH in einer Aussage dahingehend, was konkret von dieser „Verpflichtung zur friedlichen Streitbeilegung“ umfasst sein soll. Aus Art. 4 III EUV wird man nicht ableiten können, dass Kroatien doch an den existenten Schiedsspruch gebunden ist, dessen völkerrechtliche Verbindlichkeit es gerade ablehnt (s.o.). Denkbar wäre gleichwohl für Kroatien die Pflicht, sich auf ein neues Schiedsverfahren, vielleicht sogar ein solches nach Art. 273 AEUV, einzulassen, oder aber auch eine Pflicht Sloweniens, einem neuen Schiedsverfahren zuzustimmen, da es durch sein eigenes Fehlverhalten die Probleme verursacht hat.

b) Besteht eine Pflicht aus Art. 4 III EUV sich auf ein Schiedsverfahren nach Art. 273 AEUV einzulassen?

Der EuGH selbst verweist die Parteien auf die Möglichkeit, ihm ihre Streitigkeit auf Grundlage eines Schiedsvertrags gem. Art. 273 AEUV zu unterbreiten.⁷⁵ Damit erkennt er an, dass die Streitigkeit zwischen Slowenien und Kroatien mit dem Gegenstand der Verträge im Zusammenhang steht. Nach Art. 273 AEUV kann der EuGH nämlich über eine mit dem Gegenstand der Verträge in Zusammenhang stehende Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten (also solche völkerrechtlichen Streitigkeiten, die nicht unter Art. 344 AEUV fallen, aber eine Verbindung zum EU-Recht haben) nur dann entscheiden, wenn sie bei ihm aufgrund eines Schiedsvertrags anhängig gemacht werden. Umstritten ist in diesem Zusammenhang gleichwohl, ob und inwieweit die Mitgliedstaaten gegebenenfalls sogar verpflichtet sind, zur Schlichtung von im Zusammenhang mit den Verträgen stehenden

⁷³ Kahl, (Fn. 60), Rn. 47.

⁷⁴ EuGH, Rs. 44/84, Hurd, Slg. 1986, 29, Rn. 38 ff.

⁷⁵ EuGH (Fn. 17), Rn. 109.

Streitigkeiten den EuGH anzurufen. Eine solche Verpflichtung wird teilweise aus dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit aus Art. 4 Abs. 3 EUV i.V.m. Art. 344 AEUV hergeleitet.⁷⁶ Dieser Ansatz verkennt jedoch, dass Art. 344 AEUV sich ausschließlich auf *Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung der Verträge* bezieht, und damit auf die in den Art. 256ff. AEUV vorgesehenen Klagearten, nicht jedoch auf Streitigkeiten, die lediglich *im Zusammenhang mit dem Unionsrecht stehen*.⁷⁷ Deshalb ist, mit der h.M., eine Rechtspflicht, dem EuGH die in Betracht kommenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten gem. Art. 273 AEUV zu unterbreiten, abzulehnen.⁷⁸

Dieses Ergebnis deckt sich auch mit der wohl überwiegenden Ansicht zu Art. 4 Abs. 3 EUV, wonach dieser aufgrund seiner allgemeinen und unpräzisen Fassung, die den Mitgliedstaaten einen erheblichen Ermessensspielraum einräumt, nur bei Konkretisierung durch andere Normen konkrete Verpflichtungen erzeugen kann.⁷⁹ „Konstitutive Wirkung“ in dem Sinne, dass unmittelbar autonome Pflichten für die Mitgliedstaaten entstehen, kommt Art. 4 Abs. 3 EUV nur zu, wenn ein Mitgliedstaat seiner Verpflichtung aus dem Unionsrecht nur durch eine einzige Maßnahme nachkommen kann (d.h. eine Ermessensreduzierung auf Null vorliegt).⁸⁰ Das ist hier aber gerade nicht der Fall. Kroatien und Slowenien stehen zahlreiche verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, um ihre Grenzstreitigkeiten friedlich beizulegen. In der Wahl der Mittel sind sie frei. Art. 4 Abs. 3 EUV statuiert daher nach der hier vertretenen Auffassung eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur friedlichen Streitbeilegung, trifft aber analog zur völkerrechtlichen Verpflichtung keine Aussage über Art und Umfang dieser Verpflichtung.

Das führt uns zu der Frage der Justiziabilität dieser unionsrechtlichen Verpflichtung zur friedlichen Streitbeilegung. Wäre es möglich, dass eine der Parteien erneut nach Art. 259 AEUV vor dem EuGH gegen die andere Streitpartei vorgeht, oder gar die Kommission nach Art. 258 AEUV? Wie bereits erläutert, bedarf Art. 4 Abs. 3 EUV zu seiner Justiziabilität der Konkretisierung durch eine andere Norm, was hier nicht der

⁷⁶ So etwa von Lenaerts/Arts, *Europees Procesrecht*, 1. Aufl. 1995, S.338 f., Rn. 17-014, m.w.N.

⁷⁷ Gaitanides, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hrsg.), *Europäisches Unionsrecht – AEUV*, Art. 273 Rn. 4; Karpenstein (Fn. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), Rn. 7; Pechstein, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), *Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV*, Art. 344, Rn. 3.

⁷⁸ Gaitanides (Fn. 77), Rn. 4; Pechstein (Fn. 77), Rn. 3; Cremer, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), *EUV/AEUV*, Art. 273 Rn. 1; Ehrlicke, in: Streinz, *EUV/AEUV*, Art. 273, Rn. 3; im Ergebnis auch: Karpenstein (Fn. 77), Rn. 7.

⁷⁹ Hatje (Fn. 58), S. 44ff.; Calliess/Kahl/Puttler (Fn. 61), Rn.38.

⁸⁰ Calliess/Kahl/Puttler (Fn. 61), Rn.43.

Fall ist. Insbesondere Art. 344 AEUV statuiert keine die allgemeinen völkerrechtlichen Bindungen ergänzende Verpflichtung zur friedlichen Streitbeilegung, sondern enthält lediglich eine Festlegung der Mitgliedstaaten auf die vertraglich vorgesehenen Beilegungsmodi unionsrechtlicher (nicht: rein völkerrechtlicher) Streitigkeiten.⁸¹ Anders könnte sich die Lage lediglich dann darstellen, wenn sich einer der beiden Staaten einer Streitbeilegung völlig verweigert, d.h. zu keinerlei Maßnahme zur friedlichen Streitbeilegung bereit wäre und die Streitbeilegung willkürlich und oder mißbräuchlich vereitelt.⁸² In diesem Fall könnte eine Vertragsverletzungsklage wegen einer Verletzung des Art. 4 Abs. 3 EUV in Betracht kommen.

3. Verpflichtung der Union zur friedlichen Streitbeilegung gem. Art. 4 Abs. 3 AEUV

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob auch für die Union eine Verpflichtung zur friedlichen Streitbeilegung aus dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit abgeleitet werden kann. Für die Union ergeben sich aus dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit vor allem Kooperations- und Rücksichtnahmepflichten.⁸³ Daneben statuiert Art. 4 Abs. 3 EUV jedoch auch eine Unterstützungspflicht der Union.⁸⁴ Diese obliegt der Union dort, wo die nationalen Organe mit der Umsetzung und Durchführung des Unionsrechts befasst sind.⁸⁵ Die Unionsorgane sind dabei gehalten, bei „unvorhergesehenen und unvorhersehbaren Schwierigkeiten in der Vollziehung von Unionsrecht mit dem betroffenen Mitgliedstaat redlich zusammenzuwirken“.⁸⁶ Vorliegend handelt es sich bei der schwelenden Streitigkeit zwischen den Mitgliedstaaten keinesfalls um die direkte Vollziehung von Unionsrecht. Wie bereits erläutert, hängt von der Beilegung der Streitigkeit aber durchaus die effektive Anwendung von Unionsrecht ab (s.o.). Genügt dies bereits, um eine Verpflichtung der Union zur Unterstützung bei der Beilegung der Streitigkeit zu begründen? Dafür spräche, dass eine solche Verpflichtung mit der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Streitigkeit beizulegen, korrespondieren würde und man von der Union durchaus erwarten könnte, sich als Vermittler zwischen den Parteien anzubieten. Nach der oben gefundenen Schlussfolgerung wäre es daher nur logisch,

⁸¹ Athen/Dörr (Fn. 51), Rn. 1.

⁸² Vgl. zur Grenze des Rechtsmissbrauchs iRd Loyalitätspflicht: Streinz (Fn. 59), Rn. 68.

⁸³ Franzius (Fn. 61), Rn. 169.

⁸⁴ Schill/Krenn (Fn. 68), Rn. 126; Obwexer (Fn. 64), Rn. 140.

⁸⁵ Schill/Krenn (Fn. 68), Rn. 126; Obwexer (Fn. 64), Rn. 141.

⁸⁶ Obwexer (Fn. 64), Rn. 141.

eine solche korrespondierende Verpflichtung der Union anzunehmen. Allerdings dürfte der konkrete Umfang einer solchen Verpflichtung noch verschwommener sein, als dies bereits bei der Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur friedlichen Streitbeilegung der Fall ist. Jegliche (diplomatische) Form der Unterstützung im Prozess der Streitbeilegung dürfte genügen, um der Verpflichtung nachzukommen, was eine gerichtliche Durchsetzung, wie bereits iRd staatlichen Verpflichtung aus Art. 4 III EUV gesehen, entsprechend erschweren dürfte.

C Fazit

Insgesamt zeichnet sich ab, dass die Europäische Union, wenn es um die Beilegung völkerrechtlicher Streitigkeiten zwischen ihren Mitgliedstaaten geht, die nicht in den Anwendungsbereich der Verträge fallen, im wahrsten Sinne des Wortes an ihre Grenzen kommt. Eine Bindung an Entscheidungen für die Beilegung dieser Streitigkeiten angerufener Institutionen (wie hier des Schiedsgerichts) kann jedenfalls dann, wenn ein Mitgliedstaat die Verbindlichkeit dieser Entscheidung bestreitet, nicht angenommen werden. Der EuGH hat aber die Möglichkeit, gem. Art. 273 AEUV selbst über die Streitigkeit als Schiedsgericht zu entscheiden, wenn ihm die Mitgliedstaaten diese *gemeinsam* unterbreiten. Eine Pflicht, diese Möglichkeit zu nutzen, besteht allerdings für die Mitgliedstaaten nicht.

Gleichwohl lässt sich sowohl aus dem Völkerrecht als auch dem Unionsrecht – genauer dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit gem. Art. 4 Abs. 3 EUV – eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur friedlichen Streitbeilegung ableiten, und damit verbunden eine Verpflichtung der Union, die Mitgliedstaaten hierbei zu unterstützen. In der Ausgestaltung dieser Verpflichtung kommt den Mitgliedstaaten und der Union jedoch ein erheblicher Gestaltungsspielraum zu, sodass die Voraussetzungen für einen Verstoß gegen Art. 4 Abs. 3 EUV extrem hoch anzusetzen wären. Ein auf die Verletzung der Loyalitätspflicht gestütztes Vertragsverletzungsverfahren dürfte daher lediglich dann von Erfolg sein, wenn eine der Streitparteien die Beilegung der Streitigkeit willkürlich und missbräuchlich verweigert.

Literaturverzeichnis:

- Aust, Helmut* Eine völkerrechtsfreundliche Union? Grund und Grenzen der Öffnung des Europarechts zum Völkerrecht, EuR 2017, 106-121.
- Blanke, Herrmann-Josef/ Mangiameli, Stelio (Hrsg.)* The Treaty on European Union, 1. Aufl., Heidelberg/Berlin 2013.
- Bronckers, Marco* The Relationship of the EC Courts with other International Tribunals: Non-Committal, Respectful or Submissive? Common Market Law Review 2007, 601-627.
- BTI* Slowenien Country Report 2020, abrufbar unter: <https://www.bti-project.org/de/berichte/country-report-SVN-2020.html>. (zuletzt abgerufen am 15.06.2020).
- Calliess, Christian/ Ruffert, Matthias (Hrsg.)* Kommentar zum EUV/AEUV mit Europäischer Grundrechtecharta, 5. Aufl., München 2016.
- Chalmers, Damian/ Davies, Gareth/ Monti, Giorgio* European Union Law, 4. Aufl., Cambridge 2019.
- David-Barrett, Liz; Pleština, Dijana; Lampe, John R.; Bracewell, C.W.* Croatia, abrufbar unter: <https://www.britannica.com/place/Croatia> (zuletzt abgerufen am 15.06.2020).
- De Baere, Geert/ Roes, Timothy* EU Loyalty as Good Faith, International and Comparative Law Quarterly 64 (2015), 829-874.
- Denza, Eileen* A note on Intertanko, European Law Review 2009, 870-879.
- Dodge, William* Res Judicata, Max Planck Encyclopedias of International Law 2006, abrufbar unter: <https://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1670> (Zuletzt aufgerufen am 23.04.2020).
- Epiney, Astrid* Die Bindung der Europäischen Union an das allgemeine Völkerrecht, EuR Beiheft 2/2012, 25-48.
- Gašperin, Jakob* When Violations of International and EU Law Overlap - On the Lack of Jurisdiction of the ECJ in the Advocate General's Opinion in Slovenia v. Croatia, Verfassungsblog, 2020, abrufbar unter:

- <https://verfassungsblog.de/when-violations-of-international-and-eu-law-overlap/> (Zuletzt aufgerufen am 02.04.2020).
- Giegerich, Thomas* BVerfG verzögert europäische Patentreform – Vorschläge zur Schadensbegrenzung, EuZW 2020 (im Erscheinen).
- Grabitz, Eberhard/
Hilf, Meinhard/
Nettesheim, Martin
(Hrsg.)* Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV, 69. Aufl., München 2020.
- Hatje, Armin* Loyalität als Rechtsprinzip in der Europäischen Union, 1. Aufl. Baden-Baden 2001.
- Lavranos, Nicolaos* The ECJ's Relationship with other international courts and tribunals in: Haltern, Ulrich et. al. (Hrsg.): Europe – The New Legal Realism. Essays in Honour of Hjalte Rasmussen, Kopenhagen 2010, 393-411.
- Lenaerts, Koen/
Arts, Dirk* Europees Procesrecht, 1. Aufl., Antwerpen 1995.
- Müller, Peter* Nahrung für Populisten, Der Spiegel, 38/2018, abrufbar unter: <https://magazin.spiegel.de/SP/2018/38/159428659/index.html> (Zuletzt aufgerufen am 23.03.2020).
- N.N,* Slowenien und Kroatien streiten um Adria-Bucht, abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/politik/ausland/piran-slowenien-und-kroatien-streiten-um-adria-bucht-a-1185560.html> (zuletzt abgerufen am 15.06.2020).
- Pechstein, Matthias/
Nowak, Carsten/
Häde, Ulrich (Hrsg.)* Frankfurter Kommentar, EUV/GRC/AEUV, 1. Aufl. Tübingen 2017.
- Rosas, Allan* The European Court of Justice in Context: Forms and Patterns of Judicial Dialogue, European Journal of Legal Studies 1, No. 2 (2008), 121-136.
- Sarvarian, Arman/
Baker, Rudy* Arbitration between Croatia and Slovenia: Leaks, Wiretaps, Scandal (Part 2) EJIL Talk 2015, abrufbar unter: <https://www.ejiltalk.org/arbitration-between-croatia-and-slovenia-leaks-wiretaps-scandal-part-2/> (zuletzt abgerufen am 15.06.2020).

- Scheffler, Jan* Die Europäische Union als rechtlich-institutioneller Akteur im System der Vereinten Nationen, 1. Aufl., Heidelberg/Berlin 2011.
- Schmalenbach, Kirsten* Die Europäische Union und das universelle Völkerrecht, in: Schroeder, Werner (Hrsg.), Europarecht als Mehrebenensystem, Baden-Baden 2008, 67-88.
- Schulze, Reiner/ Zuleeg, Manfred/ Kadelbach, Stefan (Hrsg.)* Europarecht, Handbuch für die deutsche Rechtspraxis, 3. Aufl., Baden-Baden 2015.
- Schwarze, Jürgen* Das allgemeine Völkerrecht in den innergemeinschaftlichen Rechtsbeziehungen, EuR-Beiheft 2016, 191-230.
- Simma, Bruno/Khan, Daniel-Erasmus/Nolte, Georg/Paulus, Andreas (Hrsg.)* The Charter of the United Nations – A Commentary, Volume I, 3. Aufl., Oxford 2012.
- Streinz, Rudolf* Europarecht, 11. Aufl., München 2019.
- Streinz, Rudolf (Hrsg.)* EUV/AEUV, Vertrag über die Europäische Union, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 3. Aufl., München 2018.
- Talmon, Stefan* Arbitration between Croatia and Slovenia, GPIL, 2017, abrufbar unter: gpil.jura.uni-bonn.de/2017/10/arbitration-croatia-slovenia (Zuletzt aufgerufen am 08.06.2020)
- Traudt, Dennis* Gibt es im EU-Recht ein Verfassungsprinzip der Völkerrechtsfreundlichkeit? Ein Vergleich mit dem Grundgesetz, Jean Monnet Saar, 2017, abrufbar unter: http://jean-monnet-saar.eu/wp-content/uploads/2013/12/Blueprint_Dennis-Traudt_final.pdf (Zuletzt aufgerufen am 28.05.2020)
- von Arnould, Andreas* Völkerrecht, 4. Aufl., München 2019.
- von der Groeben, Hans/ Schwarze, Jürgen/ Hatje,* Europäisches Unionsrecht, Vertrag über die Europäische Union - Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union - Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 7. Aufl., Baden-Baden 2015.

Armin (Hrsg.)

Wouters, Jan/ van Eeckhoutte, Dries Giving effect to customary international law through European Community law, Working Paper No. 25, 2002, abrufbar unter: <https://www.law.kuleuven.be/iir/nl/onderzoek/working-papers/WP25e.pdf> (Zuletzt aufgerufen am 22.04.2020).